

Prüfungsordnung für Energieberater für Wohngebäude

§ 1 Zulassung

Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung sind:

- Ein abgeschlossenes Studium mit einem Abschluss in einer dieser Fachrichtungen:
Architektur, Innenarchitektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik

oder

- Einen Hochschulabschluss in einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung, sofern dort ein Ausbildungsschwerpunkt in einem der unter a) genannten Gebiete lag.

und

Die erfolgreiche Teilnahme an dem von der Zertifizierungsstelle anerkannten Lehrgang

- Energieberater für Wohngebäude für Hochschulabsolventen (120 UE)

nach dem Curriculum der SV Akademie.

§ 2 Prüfungsverfahren

Die Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die durch die Teilnahme im Lehrgang „Energieberater für Wohngebäude“ erworben wurden, besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- Einer schriftlichen Prüfung im Onlineformat mit Multiple Choice Fragen
- Einer schriftlichen Prüfung mit offenen Fragen und der Erwartung Zusammenhänge anzuwenden und zu bewerten

§ 4 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus praxisnahen Aufgabenstellungen, in denen der Prüfungsteilnehmer seine Fähigkeit nachweisen muss, fachliche Zusammenhänge in konkreten Anwendungsszenarien zu erkennen, zu analysieren und sachgerecht zu bewerten. Der Prüfungsteilnehmer erhält dazu Situationsschilderungen, in denen beispielsweise Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden oder Installationen beschrieben werden. Anhand dieser Schilderungen muss der Prüfungsteilnehmer relevante Einflussfaktoren identifizieren, deren technische und physikalische Wechselwirkungen analysieren und unter Berücksichtigung energetischer sowie bauphysikalischer Zusammenhänge beurteilen.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistung

Die Prüfung wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

Die Prüfung wird von einer/einem durch die SV Akademie berufenen Prüfungsbeauftragten beaufsichtigt und nach den von der SV Akademie vorgegebenen Prüfungskriterien bewertet.

Das bedeutet im Einzelnen:

1. Korrektheit der Lösungen

Richtige Ergebnisse: Für jede vollständig korrekte Antwort wird die volle Punktzahl vergeben. Teilweise korrekte Lösungen werden nur bei offenen Fragen berücksichtigt. Bei Multiple Choice Fragen werden teilrichtige Antworten nicht berücksichtigt und mit null Punkten bewertet.

2. Methodik und Lösungsweg

Logische Herangehensweise: Punkte werden für die logische und systematische Herangehensweise bei der Lösung von Aufgaben vergeben, auch wenn das Endergebnis nicht korrekt ist. Vollständigkeit: Der Lösungsweg muss vollständig und nachvollziehbar sein. Sofern ein Berechnung Plausibel jedoch nicht korrekt ist, werden Teilpunkte vergeben. Sofern eine Berechnung nicht plausibel ist werden keine Punkte vergeben.

Verwendung normativer Methoden zur Berechnung:

Die Anwendung geeigneter Methoden und Formeln wird bewertet. Der Einsatz falscher Methoden oder Werkzeuge führt zu Punktabzug.

§ 6 Bestehen/Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung gilt als insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsteilen mindestens 50 % der maximal möglichen Punkte erreicht. Teilnehmer, welche die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten vom Schulungsanbieter eine Teilnahmebescheinigung.

§ 7 Wiederholungsprüfung

Bei Nichtbestehen kann auf Antrag des Teilnehmers **eine** kostenpflichtige Wiederholungsprüfung des nicht bestandenen Prüfungsteils bei der nächstmöglichen Gelegenheit, aber frühestens einen Monat nach der Ergebnisbekanntgabe und spätestens bis zu vier Monate nach Ergebnisbekanntgabe, abgelegt werden.

§ 8 Prüfungsregeln

1. Täuschungen aller Art sind unzulässig.
2. Prüfungsleistungen, die unter Verstoß gegen diese Prüfungsregeln zustande kommen, werden als nicht bestanden bewertet. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorsätzlichen Täuschungen, kann die Prüfungskommission den betreffenden Teilnehmer von weiteren Prüfungsverfahren ausschließen.

§ 9 Einsprüche

Einsprüche und Beschwerden sind bis spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an das Bildungsmanagement der SV Akademie zu richten. (derzeit Frau Judith Collasch). Die Beschwerde/der Einspruch wird behandelt gemäß der Verfahrensanweisung zur Behandlung von Beschwerden/ Einsprüchen der SV Akademie.

§ 10 Prüfbescheinigung

Die SV Akademie überprüft die Übereinstimmung der definierten Anforderungen (Zugangsvoraussetzungen und Prüfungsergebnisse) mit den erreichten Ergebnissen der Teilnehmer. Im Ergebnis der Überprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das dem Teilnehmer das erfolgreiche Bestehen der anerkannten Prüfung zum:

„Energieberater:in für Wohngebäude“

bescheinigt.

Die Prüfungszeugnisse werden von der SV Akademie **in digitaler Form** dem Teilnehmer übermittelt.

§ 11 Überwachung


Die korrekte Verwendung des erteilten Prüfungszeugnisses wird von der SV Akademie im Rahmen seiner Möglichkeiten überwacht. Hinweisen, z. B. durch Dritte, bzgl. einer missbräuchlichen Verwendung wird nachgegangen. Der Zeugnisinhaber muss die SV Akademie informieren, wenn er Kenntnis erhält, dass Dritte sein Prüfungszeugnis missbräuchlich verwenden.

Das Prüfungszeugnis darf nicht in missbräuchlicher bzw. irreführender Weise verwendet werden. Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt werden, der Inhaber des Prüfungszeugnisses sei Mitarbeiter der SV Akademie oder seine Dienstleistungen seien durch die SV Akademie oder in dessen Auftrag erbracht worden.

Die SV Akademie behält sich im Falle des Bekanntwerdens von Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen juristische Schritte vor.

§ 12 Änderungen im Zertifizierungssystem

Die SV Akademie ist berechtigt, das Zertifizierungssystem zu verändern. Die Änderungen werden öffentlich (z. B. im Internet) bekannt gemacht.



Urs Nießen
Leiter SV Akademie



Gültig ab: 19.08.2024